



## Unterstützung von Opfern von Straftaten – Evaluierung der Opferschutzrichtlinie –

### ANUAS-Evaluations-Forschungsbericht

1

#### Vorwort:

Die Europäische Kommission hat am 24. Juni 2020 ihre erste EU-Strategie für Opferrechte (2020-2025) verabschiedet.

Das Hauptziel dieser Strategie besteht darin, sicherzustellen, dass sich alle Opfer aller Straftaten, unabhängig davon, wo in der EU oder unter welchen Umständen die Straftat ereignet hat, uneingeschränkt auf ihre Rechte berufen können.

Diese Strategie basiert auf einem zweisträngigen Ansatz:

- Stärkung der Opfer von Straftaten und
- Zusammenarbeiten für die Rechte der Opfer.

Die Strategie umfasst fünf Hauptprioritäten:

- wirksame Kommunikation mit den Opfern und ein sicheres Umfeld für Opfer, um Straftaten anzuzeigen;
- Verbesserung der Unterstützung und des Schutzes der am stärksten gefährdeten Opfer;
- Erleichterung des Zugangs der Opfer zur Entschädigung;
- Stärkung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen allen relevanten Akteuren; und
- Stärkung der internationalen Dimension der Opferrechte.

Diese Maßnahme möchte der Bundesverband ANUAS e.V. unterstützen, da eine zwingende Notwendigkeit gesehen wird.

Die EU-Kommission überprüft die Europäische Richtlinie über die Rechte der Opfer von Straftaten, die Meinung und die Erfahrungen der Opfer und der Opfer-Verbände ist gefragt.

Die Betroffenen-Opfer-Hilfsorganisation ANUAS e.V. hat sich 2008 gegründet und bringt umfangreiche Erfahrungen mit, bezogen auf Angehörige gewaltsamer Tötung.

*„...Familienangehörige von Personen, die infolge einer Straftat zu Tode kamen, zählen zu den Opfern und genießen dieselben Rechte wie die Opfer selbst einschließlich des Rechts auf Information, Unterstützung und Entschädigung...“*

Der Bundesverband ANUAS e.V. berichtet über seine Erfahrungen im Umgang mit betroffenen Angehörigen gewaltsamer Tötung aus verschiedenen EU-Ländern und erhofft sich mit diesem Bericht eine zukünftige Verbesserung der Rechte und des Schutzes für die Betroffenen gewaltsam getöteter Angehörigen.

## Gemeinsame Richtlinien im Bundesverband ANUAS e.V.

### LEITBILD

- die Präambel / der Zweck der Satzung und die Leitlinien zur Opferbegleitung von Angehörigen gewaltsamer Tötung

### MITGLIEDSCHAFT

- in der Satzung geregelt, die Beiträge entsprechen der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung

### GRUNDHALTUNG

- Hilfe in der Beratung und Begleitung für Angehörige gewaltsamer Tötung = Opfer (Richtlinie 2012/29/EU v. 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten)
- Koordinierung der Hilfe zur Selbsthilfe
- ressourcenorientierte gesundheitspräventive Projektarbeit \* Entwicklung einer Kompetenz, auch aus der eigenen Betroffenheit heraus = Qualitätsmerkmal wertfreier Umgang miteinander
- Information und Aufklärung
- Basisqualifikation über den Bundesverband (Qualitätssicherung)

### ÖFFENTLICHKEITSARBEIT NETZWERKARBEIT

- gemeinsames Erscheinungsbild (Corporate Identity): Identifikation mit dem Bundesverband ANUAS e.V.
- soziale Medien: sowohl regionale als auch bundesweite Vernetzung der Mitglieder, Informationen über Publikationen, Veranstaltungen und Events sowie der jährlichen ANUAS-Themenwochen
- Zielgruppen festlegen: breite Öffentlichkeit, Multiplikatoren, Betroffene, Mitglieder
- Sensibilisieren – Konkurrenzgedanken entgegenwirken
- Erstellen und Bereitstellen von Publikationen und Arbeitsmaterialien / Schulungsmaterialien
- Unterstützung gemeinsamer Projekte

### BUNDESVORSTAND

- Gremium aus Vertretern der Mitgliederversammlung
- der Bundesvorstand ist für die Repräsentation des ANUAS in der Öffentlichkeit und für die bundesweite gemeinschaftliche Entwicklung zuständig.
- Der Bundesvorstand koordiniert die Regionalstellen sowie die Mitgliedsstrukturen.

### BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

- bundesweiter Ansprechpartner und Vermittler in die Regionen (Betroffene, Angehörige, Mitglieder, Presse, alle Anfragen zur Zielgruppe des ANUAS)
- Unterstützung bei Neugründungen (Kontaktvertreter, Vereine)
- Beratung, inhaltliche Hilfen
- Administration



## Inhaltsverzeichnis:

### Einleitung

- I. Interviews mit Betroffenen + Bewertungsskala
- II. Interviews mit Vertretern aus der Regierung / Politik / Berufs-Richter / Schöffen
- III. Erfahrungen in der Arbeit mit Betroffenen gewaltsamer Tötung
- IV. Möglichkeiten der Restorativen Justice
- V. Zusammenfassung – Einschätzung zur Umsetzung und Anwendung der Opferrechte
- VI. Vorschläge zur Verbesserung der Umsetzung der EU-Richtlinie und der Opferrechte



### **Einleitung:**

Der Bundesverband ANUAS e.V. hat in den letzten Monaten im Rahmen einer Evaluations-Forschungsstudie zum Thema Unterstützung von Opfern von Straftaten mit einhundertzwanzig (120) betroffenen Angehörigen gewaltsamer Tötung gesprochen und diese interviewt.

Die befragten Angehörigen - Betroffenenfälle haben sich EU weit in verschiedenen EU-Ländern zugetragen:

- 12 deutsche Staatsangehörige in Griechenland
- 3 deutsche Staatsangehörige in Spanien
- 2 deutsche Staatsangehörige in Italien
- 2 Fälle in Polen (Angehörige sind Polen, leben in Deutschland)
- 1 deutscher Staatsangehöriger in Frankreich
- 100 Befragte – Betroffenheit in Deutschland

Überwiegend handelte es sich nach häuslicher Gewalt oder Trennungsabsicht um Femizide.

Mit jedem Teilnehmer wurde einzeln gesprochen, es wurden keine Fragebögen verteilt. Das war in diesen schweren Fällen nötig, um rechtzeitig zu entlasten, zu stabilisieren und Vertrauen aufzubauen.

*„...Familienangehörige von Personen, die infolge einer Straftat zu Tode kamen, zählen zu den Opfern und genießen dieselben Rechte wie die Opfer selbst einschließlich des Rechts auf Information, Unterstützung und Entschädigung...“*

[Richtlinie 2012/29/EU](#) v. 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Umsetzung in nationales Recht 16. 11. 2015)

Die Auswertung erfolgte durch folgende ANUAS-Arbeitsgruppen und Fachpersonal:

- ANUAS-Arbeitsgruppe Opferrechte
- ANUAS-Psycho-soziale Beratungs- und Präventionsstelle
- ANUAS-Neutrale Ombudsstelle
- ANUAS-Talk: Direkt und unabhängig
- ANUAS-Täter-Opfer-Begegnung (TOB)



**I. Interviews mit Betroffenen (anonymisiert)**

Die Gespräche mit den betroffenen Angehörigen gewaltsamer Tötung wurden durch Fachleute einfühlsam und zeitaufwendig geführt. Intensiv wurde an der Entlastung und Stabilisierung während der Gespräche gearbeitet und gleichzeitig ein Vertrauensaufbau ermöglicht.



Folgende Fragen wurden gestellt, mit den jeweiligen Ergebnissen:

1. Ihr Angehöriger ist ermordet worden, was genau ist geschehen?  
Wann und durch wen erfolgte die Tat? Können Sie etwas zum Hintergrund der Tat erzählen?

6

Die betroffenen Angehörigen sind teilweise sehr verärgert, weil sie kaum Hilfen erhalten. Es war immer wieder nötig, während der Berichte zum Geschehen, zu entlasten und zu stabilisieren. Alle Betroffenen gewaltsamer Tötung vermissen es, dass man sie nicht anerkennt entsprechend der EU-Richtlinie. Sie fühlen sich als Opfer psychischer Gewalt nach einer tödlichen Gewalttat des Angehörigen, so wird es auch formuliert. Sie wollen nicht in die „normale“ Hinterbliebenenrichtung und nicht in die „Trauerschiene“ geschoben werden.

Die Betroffenen berichten von selbstempfundenen Ignoranz und Diskriminierungen im Umgang mit ihnen und fehlende Hilfen.

Betroffenenfällen wurden überwiegend berichtet:

- Partnertötung (Femizide), wenn der Partner die Beziehung beenden wollte oder nach häuslicher Gewalt durch Probleme innerhalb der Familie
- Tötung des erwachsenen Kindes durch den Freund
- Tötung durch minderjährige Kinder im Streitfall an gleichaltrigen Freunden oder den Eltern

In einem Betroffenenfall wurde geschildert, dass der Partner, der seine Freundin getötet hat, anschließend das Familienhaus in Brand gesteckt hat, mit der Absicht, die gesamte Familie auszulöschen. Dieses gab er auch während der Gerichtsverhandlung an. Das Urteil: fahrlässige Tötung, 6 Jahre Haft --- für die Familie unvorstellbar und sehr ungerecht.

Tötung im Ausland. In diesen Fällen ist es besonders schwer, weil die deutschen Behörden sich nicht in der Verantwortung sehen. Vorschläge der Angehörigen zum Antrag auf Rechtshilfeersuchen, werden durch die jeweiligen deutschen Staatsanwaltschaften nicht aufgegriffen. Die Angehörigen benötigen einen Anwalt in Deutschland und einen Anwalt in dem jeweiligen Land, in dem die Gewalttat erfolgte. Besonders in Griechenland gibt es massive Probleme im Todesfall von deutschen Staatsangehörigen. Die griechischen Behörden reagieren nicht auf Anfragen deutscher Behörden, oder Opfereinrichtungen. Rechtsanwälte in Griechenland werden kaum aktiv, verlangen aber große Summen an Geld (z.B. 800 EUR für eine Akteneinsicht). Informationen und Unterlagen erhalten die Angehörigen nicht.

Die Kontaktaufnahme an die jeweiligen Konsulate in dem Land verlaufen ins Leere. Antwort: „... keine rechtlichen Kompetenzen...“.

Die getöteten deutschen Staatsangehörigen werden nicht ausreichend obduziert und in einzelnen Fällen wird der Leichnam nicht herausgegeben, die Bereitschaft zur Überführung fehlt.



## 2. Wie war das für Sie und Ihre Familie? Wie haben Sie sich gefühlt?

Die Betroffenen berichten von absoluter Ohnmacht. Das Urvertrauen sei völlig zerstört. Werte und Normen werden in Frage gestellt.

In Femizidfällen wird berichtet, dass für diese Angehörigen es unvorstellbar sei, da der Partner in der Familie herzlich aufgenommen wurde und als Familienmitglied akzeptiert wurde.

Alle Betroffenen berichten von einer langen Ausnahmesituation. Es gibt psychische, gesundheitliche, seelische Auswirkungen. Die Familie bricht auseinander, weil jeder mit der Situation anders umgeht. „Nichts ist mehr, wie es vorher war. Unser Leben ist zerstört.“

Alle Betroffenen berichten davon, dass sie sich nicht mehr konzentrieren können, dass sie arbeitslos werden, lange krankgeschrieben sind, bis zur Erwerbsunfähigkeitsrente. Der berufliche Einstieg oder eine berufliche Wiedereingliederung gelingt keinem. Der bisherige Lebensstandard kann nicht gehalten werden, weil es zu keinen Entschädigungsleistungen kommt.

Krankenkassenvertreter und Rentenvertreter verlangen nach 2 Jahren, dass die Trauer abgeschlossen sei. Viele Betroffene berichten, dass sie noch gar keine Zeit für Trauer hatten, weil sie seit Jahren im Schock-Stress und in ständigen Retraumatisierungen stecken würden.

Bei fast allen Betroffenen wird berichtet, dass sie das Vertrauen in die Justiz, Gesetz und Rechte und Ordnung verloren haben.

ANUAS hat aus allen Betroffenenberichten eine Grafik erstellt mit den Antworten zu Frage 2:

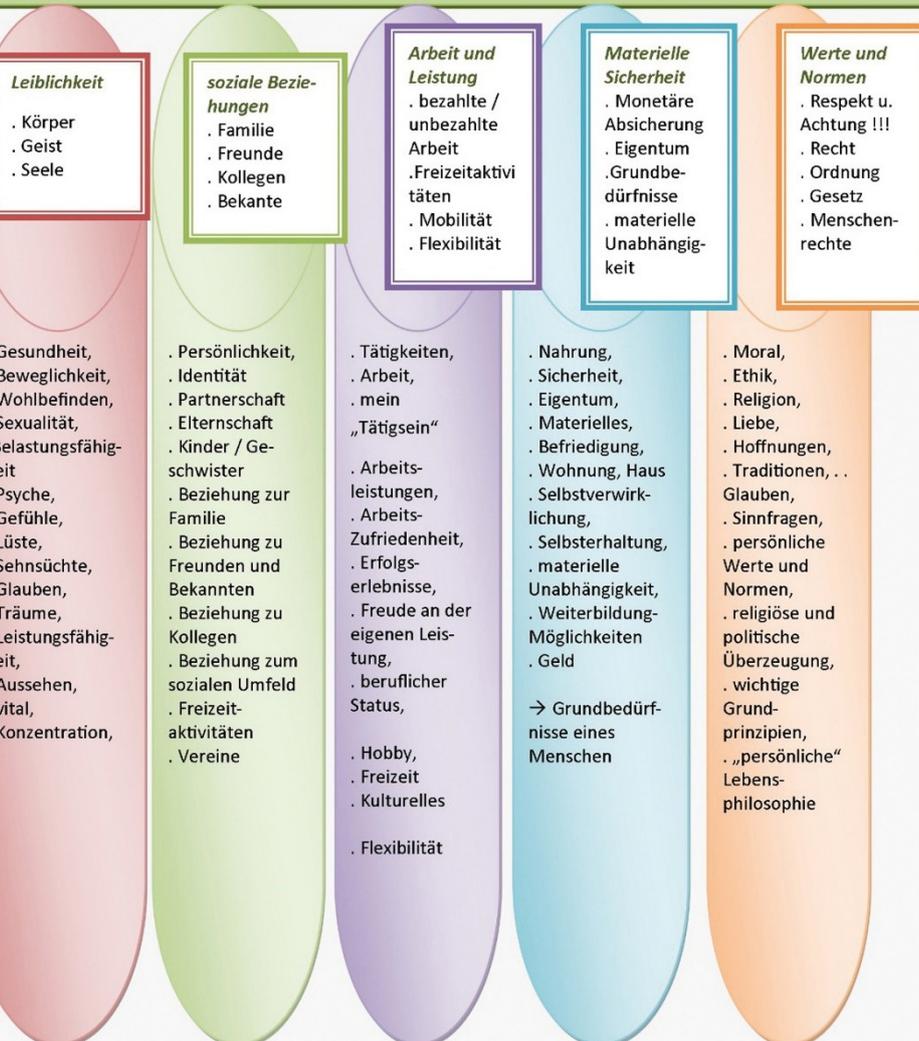
## 5 Säulen der menschlichen Identität (H. Petzold)

### Grundannahmen des Menschen:

- Glaube an die Unversehrtheit
- Annahme, dass die Welt verstehbar ist
- Überzeugung, selbst wertvoll zu sein
- Annahme, anderen Menschen trauen zu können

### Viktor Frankl:

- **der Mensch ist auf Sinnhaftigkeit ausgerichtet!**
- Jeder Mensch stellt sich die Frage nach dem Sinn.**





3. Welche Personen / Institutionen haben sich nach der Tat in Ihrem Umfeld befunden?

Die Betroffenen werden durch Erstkontakte mit der Polizei am Tatort an Opfereinrichtungen vermittelt. Leider wird der ANUAS nicht vermittelt. Die meisten Betroffenen haben von der Betroffenen-Organisation durch Pressebeiträge oder Fernsehen und Rundfunk erfahren.

Einige Angehörige haben im Internet recherchiert und so über den ANUAS erfahren. Oft sind Betroffene sehr verärgert, weil ihnen das Recht genommen wird, sich selbst zu entscheiden, wo sie sich Hilfen holen können, bzw. weil in diesen schweren Fällen nicht alle Angebote unterbreitet werden.

Seelsorger werden ab und an angeboten, nicht immer. Einige Betroffene lehnen Seelsorger ab, andere wünschen sich diese.

Es melden sich sehr schnell Pressevertreter, die anfangs sehr sensibel zu reden scheinen. Später, wenn die Familie sich bereit erklärt, einen Beitrag über die schlimme Gewalttat zu erlauben, sind die Berichte nicht so, wie diese besprochen waren. Erzähltes wird aus dem Zusammenhang heraus berichtet. Über das Opfer oder ein Familienmitglied wird negativ berichtet – dieses empfinden die Angehörigen als retraumatisierend.

Einige wenige Betroffenenfälle berichten, dass sie von den Nachbarn und Klassenkameraden des getöteten Kindes sehr gut aufgefangen werden. Diese erleben allerdings ebenfalls Retraumatisierungen. Die betroffenen Angehörigen bekommen Schuldgefühle und wünschen sich Einrichtungen, die auch in diesem Bereich Hilfen anbieten und unterstützen.

Betroffene von Todesfällen im Ausland berichten von keinerlei Personen oder Institutionen, die ihnen zur Seite standen, sie aufgefangen oder Unterstützung angeboten haben. Die Vertreter der Botschaft weisen auf einen nötigen Rechtsanwalt hin, der alles regeln würde. Das erfolgt leider nicht.



4. Haben Sie sich gut aufgehoben, gut unterstützt gefühlt durch die Anwesenden (Polizei, Feuerwehr, Seelsorger, Verwandte, etc.).  
 Bitte geben Sie eine Bewertungsnote von 1 = sehr sehr schlecht (ungenügend) ... bis 10 = sehr sehr gut (professionell).

Von allen Betroffenen wurde berichtet, dass sie sich anfangs von Familienmitgliedern gut unterstützt fühlten. Das hielt nur eine kurze Zeit an, weil die Familienangehörigen selber hilflos waren.

Helferinstitutionen wurden unterschiedlich eingeschätzt: „Polizei hat sich viel Mühe gegeben...“, „... alle wirkten recht überfordert ...“, „... empathielos ...“, „... völlig unqualifiziert...“, „... hatte keine Ahnung, wie wir uns fühlen, wie auch, er hat es ja nicht selber erlebt ...“

→ Der Durchschnitt der Antworten wurde errechnet:

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|

5. Glauben Sie, die Polizei hat richtig ermittelt?  
 Bitte geben Sie eine Bewertungsnote von 1 = sehr sehr schlecht (ungenügend) ... bis 10 = sehr sehr gut (professionell).

Betroffene berichteten davon, dass anfangs aktives Arbeiten erkennbar war. Diese anfänglichen Aktionen ließen schnell nach. Eine betroffene Mutter berichtete, dass der Polizeibeamte ihr mitteilte, dass sie keine Kapazitäten hätten und der Fall sowieso nicht aufgeklärt werden könne. Andere Angehörige berichteten davon, dass die Polizei ihnen mitteilte, dass weitere Ermittlungen zu teuer wären. Wenn man irgendwann mal eine Leiche finden würde, dann würde man die DNA aus der Datenbank abklären, wenn es paßt, dann paßt es ...

In Auslandsfällen sind keinerlei Ermittlungen erkennbar, wie die Betroffenen mitteilten und teilweise auch an Hand von Unterlagen nachwiesen.

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|



6. Wie haben sich die Rettungskräfte verhalten? Eher professionell oder unprofessionell?  
*Bitte geben Sie eine Bewertungsnote von 1 = sehr sehr schlecht (ungenügend) ... bis 10 = sehr sehr gut (professionell).*

Die Rettungskräfte wurden von den Betroffenen, die es betraf, als gut eingeschätzt, haben sich viel Mühe gegeben und haben schwere Arbeit geleistet. Sie würden sich noch aktivere Qualifikationen wünschen. In Gesprächen wurden Defizite erkannt, im Umgang mit ihnen.

Fälle im Ausland zeigten eher Inaktivitäten auf. Betroffene denken, dass dieses auch damit zusammenhängen könnte, dass die Gesetze in diesem Land anders wären oder für Staatsangehörige aus einem anderen Land nicht so viel getan wird.

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|

7. Wie beurteilen Sie den Seelsorger?  
*Bitte geben Sie eine Bewertungsnote von 1 = sehr sehr schlecht (ungenügend) ... bis 10 = sehr sehr gut (professionell).*

Teilweise wurden von den Betroffenen keine Seelsorger gewünscht, bzw. benötigt. „Es schwirrt einfach zu viel im Kopf rum ... wie geht es jetzt weiter ... was muß ich alles tun ... viel viel Stress, der Kopf platzt...“.

Andere Betroffene, die einen Seelsorger hatten, zeigten sich nicht so zufrieden mit diesem. Einige Seelsorger waren zu emotional ausgerichtet, andere nahmen Betroffene nicht ausreichend ernst. Einige Betroffene berichteten, dass Seelsorger sie genötigt hätten, Familienmitglieder anzurufen und diese zum Tatort zu bestellen, was die Betroffenen aber nicht wollten, um diese nicht zu belasten. Andere Betroffene berichteten davon, dass Seelsorger eine Nachbarin bat, sich mit den Angehörigen zu unterhalten, er würde ja jetzt nicht mehr gebraucht werden und dann verabschiedete sich dieser. Eine betroffene Mutter berichtete, dass der Seelsorger für sie die wichtigste Person unmittelbar nach dem Geschehen war.

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|



8. Was betrachteten Sie als besonders unterstützend? Was als besonders verletzend?

Betroffene möchten ernst genommen werden. Sie wünschen sich, dass man sie fragt, was sie gerade in dem Moment brauchen. Dass sie alle möglichen Hilfen angeboten bekommen, welche sie dann individuell zum jeweiligen Zeitpunkt nutzen können.

Betroffene wünschen sich, dass Helfer zuhören können und ihnen nicht sagen, was sie machen „müssen“. Hilfreich unterstützen ja, aber nicht behandeln wie ein Kleinkind.

Besonders hilfreich: Information \* Aufklärung \* vertrauensvoller, kompetenter Umgang mit ihnen \* individuelle Hilfsangebote, die nutzbringend sind \* Abnahme von bürokratischen Dingen \* regelmäßiger Kontakt und Anfragen, wie es geht, ob etwas benötigt wird

Besonders verletzend: Ignoranz \* Diskriminierungen \* verbale Aggression \* Vorgaben, wie man sich zu verhalten hat \* Einschätzen, wie man sich wann zu verhalten hat \* „abwimmeln“

9. Kennen Sie die psychosoziale Prozessbegleitung und wurde Ihnen diese zur Unterstützung angeboten?

Die psychosoziale Prozessbegleitung kannte keiner der befragten Betroffenen. Sie haben weder eine Information dazu erhalten, noch wußten sie, wie sie diese wichtige Unterstützung beantragen könnten.

10. Haben Sie Unterstützung durch einen Opferanwalt erhalten? Wie zufrieden waren Sie mit dem Anwalt: hat er Sie informiert und aufgeklärt, unterstützt, haben Sie Akteneinsicht nehmen dürfen ... etc.?

*Bitte geben Sie eine Bewertungsnote von 1 = sehr sehr schlecht (ungenügend) ... bis 10 = sehr sehr gut (professionell).*

Betroffene berichteten, dass sie keinerlei Information erhalten haben, wer oder was ein Opferanwalt ist. Nach Rücksprachen mit den Anwälten teilten diese sehr kurz und knapp mit, dass sie nur für die Nebenklage zuständig sind.

Akteneinsicht haben 90 % aller Befragten nicht erhalten. Zwei Anwälte teilten mit, dass das nicht üblich sei. Auf Anfragen der Angehörigen, sie seien doch Opfer, wie die Unterstützung aussehen würde, erhielten diese fast ausschließlich alle die Antwort, dass sie kein Opfer seien, sie wären nicht zu Schaden gekommen. Sie sind lediglich Nebenkläger und haben keine weiteren Rechte.

Die Anwälte standen für individuelle Fragen der Betroffenen nicht zur Verfügung.



Die Betroffenen haben eingeschätzt, dass die Anwälte vor, während und nach dem Prozeß sich recht kommerziell gezeigt haben. Anträge auf ein Adhäsionsverfahren während des Strafprozesses wurde durch die Anwälte abgelehnt. Die Opferentschädigung könne man später auch im Zivilrecht beantragen. Über die Kosten könne man sich dann unterhalten. Die Anwälte standen für individuelle Fragen der Betroffenen nicht zur Verfügung.

Anwälte in Auslandsfällen waren kaum ansprechbar. Sie reagierten nicht auf schriftliche Anfragen oder Anrufe. Für die Betroffenenangehörigen wurden keine Rechte durch die Anwälte (speziell Griechenland) umgesetzt.

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|

11. Haben Sie durch den Rechtsanwalt Informationen oder Unterstützung bei Möglichkeiten der Opferentschädigung erhalten?

*Bitte geben Sie eine Bewertungsnote von 1 = sehr sehr schlecht (ungenügend) ... bis 10 = sehr sehr gut (professionell).*

Die Betroffenen haben eingeschätzt, dass die Anwälte vor, während und nach dem Prozeß sich recht kommerziell gezeigt haben. Anträge auf ein Adhäsionsverfahren während des Strafprozesses wurde durch die Anwälte abgelehnt. Die Opferentschädigung könne man später auch im Zivilrecht beantragen. Über die Kosten könne man sich dann unterhalten.

Über zuständige Versorgungs- / Landschaftsämter wurde Opferentschädigung beantragt. Diese wurde in 80 % aller Fälle der Befragten abgelehnt, mit der Begründung, dass ihnen nur eine Opferentschädigung zustehen würde, wenn ein Schockschaden vorliegt. Die Betroffenen sollten beweisen, dass sie nach dem Mord an ihrem Angehörigen (meist Kind) einen Schockschaden haben. Dieses führte bei vielen Betroffenen erneut zur Re-Traumatisierung.

Einige Betroffene haben vor dem Sozialgericht über Jahre geklagt und verloren.

Die Anwälte standen für individuelle Fragen der Betroffenen nicht zur Verfügung.

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|



12. Gab es ein Gerichtsverfahren, einen Strafprozess?

Nicht in allen Betroffenenfällen gab es einen Strafprozess. Wenn Täter nicht ermittelt werden konnten, erfolgte auch kein Prozess. Der Fall wird ein Cold Case.

Es gab für die betreffenden Befragten keine weiteren Unterstützungen und keine Entschädigung.

In allen Todes-Fällen deutscher Staatsangehöriger in Griechenland erfolgte kein Strafverfahren und kein Strafprozess.

13. Hatten Sie den Eindruck, dass Sie als Opferfamilie geschützt und ernst genommen wurden?  
*Bitte geben Sie eine Bewertungsnote von 1 = sehr sehr schlecht (ungenügend) ... bis 10 = sehr sehr gut (professionell).*

Alle befragten Angehörigen sagten „nein“!

|          |          |          |          |          |          |          |          |          |           |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|
| <b>1</b> | <b>2</b> | <b>3</b> | <b>4</b> | <b>5</b> | <b>6</b> | <b>7</b> | <b>8</b> | <b>9</b> | <b>10</b> |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|

14. Wie haben Sie das Gericht empfunden: Richter, Schöffen, Staatsanwalt?

*Bitte geben Sie eine Bewertungsnote von 1 = sehr sehr schlecht (ungenügend) ... bis 10 = sehr sehr gut (professionell).*

Wenn es zu einem Prozess kam, berichteten diese Betroffenen davon, dass sie die Verfahren sehr schlecht und ungerecht empfunden haben. Ein Richter teilte einer betroffenen Mutter im späteren Urteil schriftlich mit, dass er keine Trauer bei den Angehörigen erkennen könne. Verbale Ausbrüche oder Drohungen des Täters gegenüber den Opferangehörigen wurden vom Gericht toleriert. Die Familie hat darunter sehr gelitten. Eine Mutter berichtete, dass der Täter äußerte – nachdem der Richter fragte, warum er die Tat begangen hat – die Tochter hätte es nicht anders verdient, sie war der Teufel in Person.

Eine andere Mutter berichtete, dass sie im Gerichtssaal vor sich ein Bild ihres getöteten Sohnes aufstellen wollte. Der Richter hat sie sehr barsch angefahren, dass sie das bitte entfernen möchte, sie befindet sich in einem Gerichtssaal und nicht in einer Bildergalerie. Es wurde von einigen Befragten berichtet, dass Familienmitglieder während des Gerichtsverfahrens durch Verteidiger oder Staatsanwaltschaft verbal „vorgeführt“ wurden.



Staatsanwaltschaften haben bei allen Befragten keinen Kontakt zur Familie aufgenommen. Die Schöffen wirkten teilweise unbeholfen oder teilnahmslos. Es war nicht zu erkennen, dass diese das Gericht mit bildeten und das Urteil mit entscheiden würden. Alle Betroffenen hatten davon keine Kenntnis.

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|

15. Sind Sie mit dem Urteil zufrieden?

*Bitte geben Sie eine Bewertungsnote von 1 = sehr sehr schlecht (ungenügend) ... bis 10 = sehr sehr gut (professionell).*

Alle Befragten, bei denen eine Gerichtsverhandlung stattfand, antworteten auf diese Frage mit „nein“!

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|

16. War der Prozess für Sie zufriedenstellend?

*Bitte geben Sie eine Bewertungsnote von 1 = sehr sehr schlecht (ungenügend) ... bis 10 = sehr sehr gut (professionell).*

Alle Befragten, bei denen eine Gerichtsverhandlung stattfand, antworteten auf diese Frage mit „nein“!

|   |   |   |   |   |   |   |   |   |    |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|



17. Hatten Sie etwas bei Gericht zu bemängeln?

*Bitte geben Sie eine Bewertungsnote von 1 = sehr sehr schlecht (ungenügend) ... bis 10 = sehr sehr gut (professionell).*

Die Befragten, bei denen ein Gerichtsverfahren erfolgte berichteten davon, dass sie sich nicht ernst genommen gefühlt haben. Sie haben ihr Vertrauen in die Justiz verloren. Sie hatten Angst und fühlten sich nicht sicher. Teilweise haben sie vom Täter Morddrohungen im Gerichtssaal erhalten, welches die Angst noch erweitert.

Die Betroffenen sind lediglich als Nebenkläger ohne besondere Rechte anerkannt worden, das wurde auch in allen Ausführungen deutlich gemacht. Sie hatten nicht die Möglichkeit, sich zu äußern.

Fotos vom Leichnam des getöteten Familienangehörigen (oft des Kindes) wurden öffentlich gezeigt, trotz Bitte der Betroffenen um Ausschluss der Öffentlichkeit.

Einige Betroffene berichteten davon, dass sie sich als Täter gefühlt haben und nicht als Opfer.

|          |          |          |          |          |          |          |          |          |           |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|
| <b>1</b> | <b>2</b> | <b>3</b> | <b>4</b> | <b>5</b> | <b>6</b> | <b>7</b> | <b>8</b> | <b>9</b> | <b>10</b> |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|

18. Wie hoch ist ihr Vertrauen in die Justiz?

*Bitte geben Sie eine Bewertungsnote von 1 = sehr sehr schlecht (ungenügend) ... bis 10 = sehr sehr gut (professionell).*

Das Vertrauen in Ordnung, Recht, Gesetz und Justiz ist komplett verloren gegangen!

|          |          |          |          |          |          |          |          |          |           |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|
| <b>1</b> | <b>2</b> | <b>3</b> | <b>4</b> | <b>5</b> | <b>6</b> | <b>7</b> | <b>8</b> | <b>9</b> | <b>10</b> |
|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|



19. Haben Sie therapeutische oder andere Hilfen erhalten? Konnten Sie würdevoll trauern?

Betroffene berichteten, dass sie versucht haben ein Beratungsgespräch in der Traumaambulanz zu erhalten. Nach langen Bemühungen, teilweise durch Unterstützung des ANUAS, erhielten diese einen Termin – ½ Stunde Gespräch, dann wurde den Betroffenen empfohlen, einen Trauerkreis aufzusuchen.

Ausschließlich alle Betroffenen berichteten davon, dass sie vorerst in keinen Trauerkreis wollen, sie hatten noch keine Zeit für die Trauer. Es stehen noch viele andere wichtige Dinge an.

Information und Beratung haben sie sich online selbständig geholt. Kurzfristig sind Opferstiftungen Ansprechpartner, die Hilfen wären aber nicht ausreichend.

Psychologische Hilfe sei nicht so einfach. Viele Psychologen sind überfordert mit dem, was die Betroffenen berichten. Einige Betroffene berichteten, dass die Psychologen nach einiger Zeit mitteilten, dass sie doch nicht richtig ausgebildet seien für den Fall und empfehlen einen Kollegen, der sich mit Mordfällen auskennen würde.

Reha-Einrichtungen speziell für Mordfälle gibt es in Deutschland nicht. Die Rehabilitationseinrichtungen, die die befragten Betroffenen genutzt haben, wurden durch die Betroffenen nach kurzer Zeit abgebrochen, weil sie den Eindruck hatten, dass die Behandlungen ihnen nicht gut getan haben.

20. Haben Sie mehrfach Viktimisierungen erlebt, sind Sie mehrfach re-traumatisiert worden?

Alle Befragten haben dieses bestätigt. Bei allen Anträgen, Gespräche o.ä. zum Geschehen müssen die Betroffenen immer wieder von vorne berichten. Über Monate und Jahre stecken die Betroffenen in diesem Kreislauf der Gewalttat.

Einige Betroffene haben berichtet, dass sie kurzfristig erfahren haben, dass der Täter nach der Hälfte der Zeit entlassen wurde. Auf die Frage, wieso sie keine Information erhalten hätten, teilte man mit, dass sie als Angehörige keine Opfer sind und somit keinen Anspruch auf die Information haben würden.

Zwei der Betroffenen, die befragt wurden, teilten mit, dass sie Ärzte seien und nach der Gewalttat nicht mehr als Ärzte zugelassen seien, weil sie als Betroffene einer Gewalttat womöglich nicht den nötigen Abstand hätten und eine Gefahr für andere Menschen seien.

Die Auslands-Betroffenenfälle berichten davon, dass sie sich re-traumatisiert fühlen, weil die deutschen Staatsanwaltschaften in den / ihren Fällen nicht ermitteln, bzw. die Fälle nach Deutschland holen würden, oder mit den ausländischen Behörden nicht kooperieren.



21. Was, Ihrer Meinung nach, sollte verändert werden?

Haben Sie Vorschläge zur Prävention, beziehungsweise, was müsste man tun, um Gewalttaten vorzubeugen?

Alle Befragten waren sich einig, dass die EU-Richtlinie eine gute Grundlage sei. Leider ist eine Umsetzung in Deutschland sowie eine korrekte Anwendung für Betroffene nicht erkennbar.

Es sei wichtig, dass die Angehörigen gewaltsamer Tötung ebenfalls als Opfer anerkannt werden. Dieses solle deutlich (!) im Gesetz verankert werden. Es solle keine Unterschiede zwischen getöteten Menschen geben. Es darf keine „Dehnparagrafen“ geben. Konkret sollte benannt werden, welche Hilfen die Betroffenen erhalten können. Es sollte nicht möglich sein, dass Betroffene einen Schockschaden nachweisen müssen, ... oder nachweisen müssen, dass ein gutes Verhältnis zum Toten bestand. Hier würde die Gefahr bestehen, dass subjektive Meinungen von Nichtbetroffenen einfließen, die zum Schaden der Betroffenen führt.

Es sollten Präventionsveranstaltungen durchgeführt werden, wozu Betroffene geladen werden, damit diese aus ihren Erfahrungen berichten.

Die Betroffenenorganisation für Angehörige gewaltsamer Tötung, ANUAS e.V. sollte anerkannt und einbezogen werden.

Alle Betroffenen sollten ernst genommen und mit einbezogen werden.

22. Wie soll man Ihrer Meinung nach mit Immigranten umgehen, die die westliche Lebensweise nicht anerkennen?

Alle befragten Betroffenen waren sich einig: wer die westliche Lebensweise nicht anerkennt muß genauso behandelt werden, wie alle Gewalt-/Straftäter.

Wenn der Schaden für die Gesellschaft wächst, sollte überlegt werden, diese Immigranten auszuweisen.

23. Haben Sie eine Entschädigung oder eine Form der Wiedergutmachung erhalten?

Keiner der Befragten haben eine Entschädigung erhalten. Einige „kämpfen“ noch vor dem Sozialgericht. Die Kosten für die Betroffenen steigen ins Unermessliche, so dass etliche Betroffene aufgeben müssen.

Die Fälle, bei denen kein Prozess erfolgte, oder die Auslandsfälle haben keine Entschädigung erhalten. Anträge in Deutschland wurden teilweise niedergelegt.

Eine Angehörige wollte eine Form der Wiedergutmachung nutzen. Dieses ist ihr abgelehnt worden.

*Begründung:*

*Laut Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 06. Juni 2018 gelten bei einem vollendeten Tötungsdelikt die Hinterbliebenen nicht als „Verletzte“ im Sinne von § 46a Nr. StGB...*



## II. Interviews mit Vertretern aus der Regierung / Politik / Berufs-Richter / Schöffen

### ANUAS fragt beim BMJV an:

#### Frage 1: bundesweite Umsetzung und Anwendung der EU-Richtlinie

ANUAS: „Wieso ist es möglich, dass in allen Bundesländern die EU-Richtlinie zu Opferrechten verschieden angewandt wird? Es handelt sich doch um ein Bundesgesetz.“

BMJV: Die Umsetzung der EU-Richtlinie ist landesintern und liegt in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer.

#### Frage 2: Gleichstellung aller Betroffenen von Gewalt

ANUAS: Wieso werden Unterschiede bei der Anerkennung der Angehörigen gewaltsamer Tötung als Opfer zu den Opfern von Terroranschlägen gemacht? Vor dem Gesetz sind doch alle Menschen gleich.

BMJV: Bund und Länder haben sich seit den bekannten Terroranschlägen für den Aufbau zentraler Opferschutzstrukturen eingesetzt. Die Bundesregierung hat einen Beauftragten für die Anliegen von Opfer und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland ernannt. Opferhilfeeinrichtungen, Polizei, Generalbundesanwaltschaft und der Opferbeauftragte der Bundesregierung waren schnell vernetzt und konnten die betroffenen schnell und gut unterstützen, so z.B. durch Soforthilfen, Einmalzahlungen, die unbürokratisch getätigt werden, gestaffelt nach Verwandtschaftsgrad.

ANUAS: Die Betroffenen von Einzeltaten haben sich an diese Einrichtungen gewandt und keinerlei Hilfen erhalten. Es wurde ihnen mitgeteilt, dass dafür die bundesweiten Opferschutzstrukturen nicht gedacht sind. Können Sie uns das bitte erklären?

BMJV: Bei Terroranschlägen sieht sich der Staat in der Verantwortung, bei Einzeltaten nicht. Das würde auch viel zu teuer werden. Die Betroffenen haben ja die Möglichkeit auf zivilrechtlichem Weg ihre Opferansprüche geltend zu machen.

ANUAS: Wird hier mit zweierlei Maß gemessen? Es ist erwiesen, dass es deutlich mehr Gewaltopfer, die durch Einzeltaten zum Opfer wurden, als wie durch terroristische Hintergründe gibt.

BMJV: Die „Hinterbliebenen“ können Hinterbliebenengeld beantragen.



**Frage 3:** Hinterbliebenengeld

ANUAS: Es wurde vom Gesetzgeber 2017 die Möglichkeit geschaffen, Hinterbliebenengeld zu beantragen. Handelt es sich hier um weitere Hilfen für Angehörige gewaltsamer Tötung?

BMJV: Nein! Bei dem Hinterbliebenengeld handelt es sich um einen zivilrechtlichen Anspruch nach § 844 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Anspruch wurde im Juli 2017 gesetzlich festgeschrieben. Demnach können Hinterbliebene, die zur Zeit der Verletzung zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis standen, für das zugefügte seelische Leid eine angemessene Entschädigung in Geld von dem Ersatzpflichtigen verlangen. Ein besonderes persönliches Näheverhältnis wird vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war. Dieser Anspruch muss gegen den Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden, unabhängig von anderen (staatlichen) Entschädigungsmöglichkeiten. Für diesen zivilrechtlichen Anspruch kommt es nicht darauf an, dass eine terroristische Straftat vorliegt. Von dem zivilrechtlichen Anspruch zu unterscheiden sind die sogenannten Härteleistungen. Härteleistungen sind besondere Bundesmittel, die für Opfer und Hinterbliebene terroristischer Straftaten bereitstehen. Hintergrund dessen ist, dass der Staat bei terroristischen Anschlägen in einer besonderen Verantwortung steht, da sich der Anschlag vor allem auch gegen unsere freiheitliche, weltoffene und liberale Gesellschaft richtet. So erhalten Eltern, Kinder oder Ehegatten eines durch eine terroristische Tat Getöteten eine Pauschale von 30.000 EUR. Geschwister erhalten 15.000 EUR.

**Frage 4:** Online- Hilfsangebote

ANUAS: Betroffene Angehörige suchen im Internet Hilfsangebote und finden u.a. [www.hilfe-info.de](http://www.hilfe-info.de). Auf dieser Seite werden den Angehörigen nicht die Hilfen entsprechend der EU-Richtlinie angeboten:

*„...Familienangehörige von Personen, die infolge einer Straftat zu Tode kamen, zählen zu den Opfern und genießen dieselben Rechte wie die Opfer selbst einschließlich des Rechts auf Information, Unterstützung und Entschädigung...“*



BMJV: Unterstützung für Hinterbliebene: Hinterbliebene von Personen, die bei einer Straftat getötet wurden, können im Prozess als Nebenklägerin/Nebenkläger auftreten und haben Anspruch auf eine kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung.

**Zutreffend ist, dass die Richtlinie 2012/29 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (Opferschutzrichtlinie) in ihrer Begriffsbestimmung in Artikel 2 auch Familienangehörige Getöteter als Opfer definiert. Klarzustellen ist allerdings, dass die Opferschutzrichtlinie keine konkreten Angaben dazu macht, wie die Opferentschädigung im Einzelnen zu regeln ist.**

ANUAS: Wieso verweisen Sie nicht die Angehörigen gewaltsamer Tötung an den Bundesverband ANUAS e.V. Der ANUAS ist bundesweit die einzige Betroffenen-Hilfs- und Selbsthilfe-Organisation, welche kompetent, seriös und kostenlos für diese betroffenen Angehörigen Hilfen anbietet.

BMJV: Wir machen keine Werbung für Vereine.

### Gespräche mit verschiedenen Vertretern aus der Politik

ANUAS: Opferstatus – Angehörige haben den Opferstatus, wie unterstützen Sie die betroffenen Angehörigen gewaltsamer Tötung?

*„...Familienangehörige von Personen, die infolge einer Straftat zu Tode kamen, zählen zu den Opfern und genießen dieselben Rechte wie die Opfer selbst einschließlich des Rechts auf Information, Unterstützung und Entschädigung...“*

Politik-Vertreter: Diese Angehörigen sind keine Opfer, haben die Gewalttat nicht am eigenen Körper erlebt und haben nicht den Anspruch, den ein Opfer hat, dem körperliche Gewalt angetan wurde. Der Gesetzgeber hat für diese Betroffenen eingeführt: psychosoziale Prozessbegleitung und den Nebenklageanspruch. Andere Ansprüche bestehen nicht.



### Gespräch mit einem Richter und Schöffen:

Richter sind „unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen“ (Art 97 Abs. 1 GG).

Der Richter berichtet recht menschlich von seiner Arbeit, wenn er Opfern vor Gericht in die Augen schaut, während er sein mildes Urteil für einen Gewaltverbrecher verkündet. Er berichtet, dass selbst Strafverteidiger auf die Unerträglichkeit hinweisen, Opfern ins Gesicht schauen zu müssen. Er plädiert dazu, dass die Nebenklage doch abgeschafft werden sollte. Dann bräuhete er sich den Blicken der Opfer nicht mehr auszusetzen.

Schöffen berichten davon, dass sie nicht ausreichend ausgebildet sind und bei Fragen, die sie gerne stellen möchten schnell von Richtern abgewiesen werden. Jetzt soll es bessere

Ausbildungsmöglichkeiten geben, so dass sie sich davon erhoffen, sich doch besser für die Opfer einsetzen zu können. – Partizipation in der Justiz - Die europäischen Grund- und Menschenrechte und ihre Bedeutung für die Teilhabe ehrenamtlicher Richterinnen und Richter an der Rechtsprechung aller Gerichtsbarkeiten - Opfer erhalten oft sehr unschöne und unfaire Strafverfahren, während die Täter und Verteidiger sehr unsanft mit den Opferangehörigen umgehen. Nicht jeder Richter reagiert darauf und schützt damit die Opfer.



### III. Erfahrungen in der Arbeit mit Betroffenen gewaltsamer Tötung

Frau Dr. Judith Albrecht berichtet aus langjährigen Erfahrungen beim ANUAS und aus Gesprächen mit den betroffenen Angehörigen:

23

Die Verhandlungen der Auswirkungen und die Erfahrungen, die Menschen in Deutschland machen, haben neben einer emotionalen, sozialen, psychologischen und rechtlichen Ebene auch eine politische Komponente.

Angehörigen von Mordopfern wird zwar EU-rechtlich der Opferstatus zugesichert, Deutschland hat diese Richtlinie allerdings nur zivilrechtlich und nicht im Strafrecht umgesetzt. Das bedeutet, dass Angehörige von Mordopfern lediglich als Angehörige und nicht selber als Opfer behandelt werden.

Die Anerkennung des Opferstatus wird auf politischer Ebene EU weit verhandelt. Aus den entstandenen Richtlinien leiten sich konkrete rechtliche Konsequenzen und Ansprüche für die Angehörigen von Mordopfern ab. Diese Ansprüche müssen von Betroffenen aber immer wieder eingefordert werden. Oftmals werden Betroffene nicht ausführlich über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert.

Hier sollte immer wieder bedacht werden, dass sich Menschen in einem absoluten Ausnahmezustand in ihrem Leben befinden, wenn sie mit all diesen neuen Informationen konfrontiert werden.

Zusätzlich zu dem Verlust und der traumatischen Erfahrung, dass ein naher Mensch von einer anderen Person gewaltsam umgebracht wurde, müssen viele zusätzliche Herausforderungen bewältigt werden:

- einen Anwalt finden, von dem man sich richtig und gut vertreten fühlt,
- hohe finanzielle Belastungen durch Anwaltskosten,
- selber Beweise und Hinweise recherchieren, die helfen, den Täter zu überführen und zu verstehen, was passiert ist,
- psychologische Begutachtungen,
- der Umgang mit den eigenen psychischen und physischen Auswirkungen durch die traumatische Erfahrung,
- finanzielle Probleme durch den eigenen Ausfall im Berufsleben,
- innerfamiliäre Probleme, aufgrund der unterschiedlichen Verarbeitung des Geschehenen,
- langwierige bürokratische Prozesse (z.B. Krankenversicherung, Regelung des Erbes, Rentenansprüche).

Oftmals geschehen Morde innerhalb einer Familie, das heißt, dass Opfer und Täter in einer Beziehung zu einander standen.

Es ist auch zu erkennen, dass es eine starke Geschlechterkomponente in Mordfällen gibt. In vielen Fällen sind Männer über lange Zeit gewalttätig gegenüber ihren Frauen, diese Beziehungen enden irgendwann in einem Mord an der Frau.



Wenn Kinder zurückgelassen werden, müssen sich Angehörige in langen schwierigen Prozessen um den Verbleib und die Verantwortlichkeiten auseinandersetzen. Diese innerfamiliären Auseinandersetzungen, in denen Täter und Opfer eine Beziehung hatten und Kinder zurückgeblieben sind, sind hoch konfliktiv.

24

Es bedarf hier einer umsichtigen Betreuung, die oftmals nicht vom Jugendamt geleistet wird. In genannten Fällen kann bei Betroffenen das Bedürfnis aufkommen mit dem Täter ins Gespräch zu kommen, also eine Opfer - Täter Begegnung. In diesen Begegnungen kann es zum Beispiel darum gehen, ungeklärte Umgangssituationen mit dem Kind des Täters und des Opfers zu klären oder den Täter zu schreiben oder sagen, dass er nach seiner Entlassung nicht mehr in die Nachbarschaft zurückziehen soll. Diese Begegnungen müssen allerdings sehr gut betreut und begleitet werden.

Deutschland hat hier im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern noch wenig Erfahrung. Es zeigen sich in den Fällen, mit denen sich in der Studie beschäftigt wurde, wiederkehrende Muster vor allem im Umgang mit Behörden, Anwälten und Gerichten, die verhindern, dass sich Personen stabilisieren können.

Speziell in langen Ermittlungsverfahren von Mordfällen und Gewaltverbrechen und im behördlichen Umgang mit den Angehörigen wird oftmals nicht berücksichtigt, dass man hier mit traumatisierten Menschen und mit Menschen umgehen muss, für die aufgrund des Verlustes eines Menschen durch die Gewalteinwirkung eines anderen, nichts mehr so ist wie es einmal war. Dieser Umgang erfordert ein spezielles Fachwissen, Geduld und Empathie. Die Stabilisierung ist ein ständiges und immer wiederkehrendes Element im Leben eines traumatisierten Menschen, da viele äußere Faktoren eine Retraumatisierung auslösen können.

In diesem Sinne sollte über die Unterstützung von Angehörigen von Gewalt- und Mordopfern als ganzheitliche Arbeit nachgedacht werden, nicht nur im therapeutischen oder rechtlichen Bereich, sondern als ein Zusammenspiel von therapeutischer, medizinischer, sozialarbeiterischer und behördlicher Arbeit.

Wie fast alle Fallbeispiele zeigen sind Menschen, die in Ämtern und Behörden mit Opfern von Gewalt und Mord zu tun haben (Polizei, Gericht, Jugendamt, Schule) nur unzulänglich oder gar nicht ausgebildet um mit Betroffenen umzugehen.

Anwälte verstehen sich nach den bisher gemachten Erfahrungen in der Forschung vor allem als Vertreter des Rechts und sehen ihre Arbeit nicht darin, ihre Arbeitsweise und Strategien, in eine Sprache zu übersetzen, die von ihren Mandanten verstanden wird.

Anwälte scheinen sich auch nicht als Dienstleister für ihre Mandanten zu verstehen. Der anwaltliche Fokus liegt auf der Begegnung und der Auseinandersetzung mit den Gerichten und Behörden.



Das Grundgesetz bezeichnet den deutschen Staat als einen demokratischen und sozialen **Rechtsstaat** [Art.20, Art.28 GG]. Damit wird ausgedrückt, dass sich die Gesetzgebung im deutschen Staat auch um soziale Gerechtigkeit und die soziale Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu kümmern hat, also auch Sozialpolitik zu betreiben hat. (eckart 2011)

Auch im Jahr 2020 sind die von der EU ausgewiesenen Opferschutzrichtlinien in Deutschland nicht umgesetzt worden. Angehörige von Tötungs- und Mordopfern haben keinen legalen Opferstatus in Deutschland.

Ein Mord ist wie ein Stein, den man ins Wasser wirft, und der weite Kreise zieht. Ein gewaltsamer Tod ist eine massive Verletzung, die eine ganze Gemeinschaft betrifft und alle Bereiche eines Lebens der Hinterbliebenen beeinflusst und verändert. Hinter Tötungsfällen stehen komplexe Lebensgeschichten und Beziehungen. Oftmals geschehen Morde innerhalb einer Familie, das heißt, dass Opfer und Täter in einer Beziehung zueinanderstanden. Wenn Kinder zurückgelassen werden, müssen sich Angehörige in langen schwierigen und schmerzhaften Prozessen um den Verbleib und die Verantwortlichkeiten auseinandersetzen. Die Forschungsstudie folgt diesen Kreisen, um eine Aussage treffen zu können welche Hilfen Hinterbliebenen wirklich benötigen um wieder ein Leben führen zu können. „Ich funktioniere eher als das ich lebe“, ist ein immer wiederkehrender Satz von Betroffenen. Die Forschungsstudie deckt auf, dass Empathielosigkeit im Umgang mit Menschen, deren Leben so massiv erschüttert wurde fahrlässig ist und die Würde dieser Menschen verletzt, und dass ein Sozialstaat nicht nur die eine Neutralität des Rechts propagieren kann, sondern auch Fragen der Zugänglichkeit, der Empathie und Transparenz eines Sozialsystems bearbeitet.

Der bisherige Stand der Forschungsstudie zeigt, dass Ungerechtigkeitsmuster in der deutschen legalen Rechtspraxis zu verzeichnen sind und Rechtsverletzungen geschehen, die dem verfassungsrechtlichen Versprechen eines Sozialstaates widersprechen, und eine prominente Rolle einnehmen in den Leidenserfahrungen von Angehörigen von Tötungs- und Mordopfern.

Das spannungsgeladene Verhältnis von Recht und Emotionen besteht darin, dass das moderne Rechtsdenken von einem starken Rationalitätsparadigma bestimmt ist, das davon ausgeht, dass Recht nur effektiv angewandt werden könne, wenn durchgängig die Vernunft regiere, was den konsequenten Ausschluss von Emotionen aus den rechtlichen Verfahren bedinge (Maroney 2006, S. 120). Die teilnehmende Beobachtung in Prozessen zeigt jedoch oftmals, dass Richter mit diesem Neutralitätsgebot ein autoritäres und unemphatisches Verhalten legitimieren. Oftmals wird sich aufgrund von Zeitmangel nicht die nötige Zeit genommen, die es erfordert, Fälle, in denen es um Gewalt, Totschlag oder Mord ging, angemessen zu bearbeiten. Die entgegengebrachte Empathielosigkeit, die mit der Einhaltung von Neutralität argumentiert wird, die die unvoreingenommene Rechtsprechung gewährleisten soll, wird von den Angehörigen im Gerichtssaal, bei Vernehmungen, bei behördlichen Treffen, aber auch in der psychologischen Begutachtung als verletzend und ungerecht empfunden. So zeigt sich, dass die staatliche Fürsorge, die im Grundgesetz verankert ist, vor allem über staatliche und bürokratische Kontrolle praktiziert wird, die das Leiden von Angehörigen oftmals verstärkt, statt es zu verringern.



Dies liegt vor allem daran, dass Angehörige nicht nur für ihre getöteten Angehörigen einen würdevollen Umgang fordern, sondern auch für sich selber in ihrem Weiterleben. Der Ausschluss von Empathie im technokratischen Umgang mit dem Körper der Ermordeten, dem Sprechen über die Toten, den Dingen, Objekten, die die getöteten Menschen bei sich trugen, verletzt und wirkt retraumatisierend. Ein reflektierter und achtsamer Umgang mit Sprache ist also ein immens wichtiger Aspekt, wenn es um das Herstellen von sozialer Gerechtigkeit geht und auch darum, Machtverhältnisse in der legalen Rechtspraxis zu reflektieren.

Das Rationalitätsparadigma hat ebenfalls zur Folge, dass Anwälte und Richter in ihrer Ausbildung nicht im Umgang mit ihren Klienten ausgebildet werden. Die Praxis im Strafrecht zeigt aber, dass viele ihrer Klienten Personen sind, die Gewalt und Verlust erfahren haben und oftmals traumatisiert sind. Der anwaltliche Fokus liegt, so das Argument, auf der Begegnung und der Auseinandersetzung mit den Gerichten und Behörden. Klienten verstehen somit das Vorgehen ihrer Anwälte nicht richtig und werden oftmals nicht hinlänglich und in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt.

Die Forschungsstudie hinterfragt daher die Konsequenzen des propagierten Rationalitätsparadigma kritisch im Sinne der Law and Emotion Literatur und schafft mit diesem ethnographischen deutschen Beispiel eine wichtige Ergänzung zu bereits existierenden anthropologischen Arbeiten (Ure 2008, Hirsch 2009, Niezen 2013, Reynaud 2014, Emde 2014b).

Es existieren bereits Studien zu psychologischen Begutachtungen, die die mangelhafte Praxis der Begutachtungen in Deutschland und die hohe ökonomische Abhängigkeit von Gutachtern den Gerichten gegenüber herausstellen. (Benedikt 2016, Egg 2015) Darüber hinaus werden Gutachter nicht automatisch über den weiteren Verlauf der Gerichtsverhandlungen und den Gerichtsentscheid informiert. Für die Selbstevaluation ist dies allerdings unerlässlich. Die Studie zeigt weiterhin, dass psychologische Gutachten den offiziellen ausgewiesenen Standards entsprechen. Es gibt hier rechtlich/legale Weisungen, wie diese Gutachten verfasst und erstellt werden müssen. An diese Richtlinien wird sich oftmals nicht gehalten. Auch dies sind dokumentierte Fälle.

Immer wieder lassen sich kritische journalistische Artikel zu der Mangelhaftigkeit medizinischer Begutachtungen finden, auch zu internen Weisungen und Absprachen von Richtern und Gutachtern. Man kann also davon ausgehen, dass dieser Missstand staatlichen Institutionen und der Ärztekammer, Ethikkommission etc... nicht unbekannt ist. Es muß daher kritisch hinterfragt werden, was die Gründe dafür sind, diese mangelhafte Praxis zu verändern und zu verbessern.

Die Forschungsstudie versucht, Ansätze zu entwickeln über die Unterstützung von Angehörigen von Gewalt- und Mordopfern als ganzheitliche Arbeit nachzudenken, als ein Zusammenspiel von therapeutischer, medizinischer, sozialarbeiterischer und behördlicher Arbeit, ein Austausch und Lernen der Disziplinen voneinander, eine unterstützende Arbeit, die den Patienten, Klienten lernt, zuzuhören. Dieses Zusammenspiel schafft die nötigen Voraussetzungen sozialer Gerechtigkeit, auf deren Grundlage Menschen stabilisiert werden und selbstbestimmt in ein Leben zurückfinden können.



#### IV. Möglichkeiten der Restorativen Justice

##### Chancen und Grenzen des Täter-Opfer-Ausgleichs und Ansätze einer restaurativen Justiz:

##### Lernen von den Erfahrungen Betroffener in Mordfällen

(Dr. Judith Albrecht aus den Erfahrungen mit der ANUAS-Täter-Opfer-Begegnung)

Ich möchte im folgenden Artikel die Erfahrung von Betroffenen im Kontext von Mord- und Tötungsdelikten vorstellen und anhand dieser Erfahrungen diskutieren in welcher Form der Täter Opfer Ausgleich möglich ist, und wo er an seine Grenzen stößt. Den ersten Gedanken, hier ausführlich einen ganz konkreten Fall zu beschreiben und anhand dessen zu zeigen, was die Probleme und Herausforderungen darstellen, habe ich verworfen und möchte kurz erklären warum.

Ich bin Sozialanthropologin und habe mich in Kooperation mit der Betroffenenorganisation, dem Bundesverband ANUAS e.V. in den letzten 5 Jahren in einer Forschungsstudie mit der Perspektive und den Erfahrungen der Angehörigen von Mordopfern in Deutschland beschäftigt.

Diese Forschung war eine langjährige Lernerfahrung meinerseits, die mir gezeigt hat, dass es bestimmte sich wiederholende Muster im Umgang mit Betroffenen gibt, die keine Einzelfälle darstellen, sondern in das deutsche Rechtssystem eingebettet sind. Ich denke daher, dass es vor allem wichtig ist, diese Muster sichtbar zu machen, um dann darzulegen, dass vor allem restaurative Ansätze in Deutschland dringend notwendig wären, um einen meist autoritären Umgang mit Betroffenen und verletzten Menschen von Seiten der deutschen Justiz kritisch zu hinterfragen und längerfristig zu transformieren.

Ein gewaltsamer Tod ist ein so extremes Ereignis, dass Außenstehende oft annehmen, dass dieser Verlust und die damit einhergehende Trauer die einzige Sorge der Familien, Angehörigen und Freunde ist. So wird von Außenstehenden meist die Trauer in den Vordergrund gestellt und Menschen werde auf ihre Trauer reduziert, oder Hinterbliebene werden durch psychologische Gutachten mit der Diagnose einer komplexen Trauer pathologisiert. Der Fokus auf das Trauern ist in zweierlei Hinsicht problematisch: Zum einen ist trauern, ein persönlicher privater, intimer Prozess, wird aber in Mordfällen meist zum Gegenstand öffentlicher Debatten und Deutungen, zum anderen lenkt die konstante Reduzierung der Angehörigen auf ihre Trauer von Ungerechtigkeiten und Stigmatisierungen ab, die Betroffenen in ihren Begegnungen mit der deutschen Justiz und in der deutschen Gesellschaft erfahren und formulieren.

Trauer ist nicht das Anliegen der Betroffenen, sondern die Forderung nach Würde, Aufklärung und Gerechtigkeit, nicht nur im Umgang mit den Getöteten, sondern auch im Umgang, mit ihnen, denjenigen, die weiterleben und sich zurück ins Leben kämpfen.



Die Dokumentationen von Fällen in den letzten 5 Jahren dienen hier auch als wichtige Erfahrungswerte und zeigen die gravierenden Problematik von Schnellverfahren, Fehlurteilen, überlasteten Richtern, schlecht vorbereiteten Anwälten, Rechtsverletzungen und Ermittlungsfehlern auf. Viele dieser Praktiken widersprechen dem verfassungsrechtlichen Versprechen eines Sozialstaates und fügen Betroffenen mehr Leid zu als dieses zu lindern.

28

Eine restaurative Justiz stellt also eine wirklich Chance dar, das Versprechen eines Sozialstaates ernst zu nehmen und umzusetzen, Das Grundgesetz bezeichnet den deutschen Staat als einen demokratischen und sozialen **Rechtsstaat** [Art.20, Art.28 GG]. Damit wird ausgedrückt, dass sich die Gesetzgebung im deutschen Staat auch um soziale Gerechtigkeit und die soziale Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu kümmern hat, also auch Sozialpolitik zu betreiben hat. (Eckart 2011) Deutsche Bürger\*innen beziehen sich auf dieses Staatsnarrativ. Es ist Teil einer deutschen Identität, Menschen verweisen darauf und formulieren Erwartungen. Speziell, wenn eine massive Unrechts- und Gewalterfahrung gemacht wird, gehen die meisten Betroffenen erstmal davon aus, dass der deutsche Sozialstaat ihnen Beiseite stehen wird und sie im Rechtsfindungsprozess respektvoll behandelt.

Ich möchte im Folgenden zeigen, wie der deutsche Rechtsstaat im Umgang mit Angehörigen von Mordopfern sein Versprechen nicht einhält, und es dadurch zu einem massiven Vertrauensbruch kommt. Vertrauen ist jedoch ein zentraler Bestandteil im Umgang mit Menschen, die oftmals schwer traumatisiert sind, Diese gelebten Widersprüche, also die Erwartung, dass Vertreter\*innen des Sozialstaates fürsorglich mit Betroffenen umgehen, und dass dies in den meisten Fällen in den Begegnungen mit der Polizei, der Justiz, in psychologischen Begutachtungsverfahren und darüber hinaus in der Begegnung mit den Medien anders erlebt wurde, führt bei der Gruppe der Geschädigten zu einem dauerhaften Verlust des Vertrauens in das deutsche Rechts- und Sozialsystem. Der Sozialstaat stellt sich für sie als ein imaginiertes (Anderson 1983) heraus und als Institution, die ihnen gegenüber vor allem autoritär und meist empathielos auftritt.

Einer von vielen Gründen für diese Problematik sehe ich darin, dass dem deutschen Strafrecht zwei Prinzipien zugrunde liegen, die Vergeltung begangener Straftaten (absolute Straftheorie) und die Verhinderung zukünftiger Straftaten (relative Straftheorie). Diese Grundprinzipien verhindern, den Blick auf die Opfer zu richten und erschweren jeden anderen Gerechtigkeitsansatz.

In den meisten Gesprächen und Interviews, die ich in den letzten Jahren geführt habe, wurde immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass der Verlust durch einen Gewaltakt unerträglichen Schmerz verursacht. Aber der traumatische Kreislauf begann in den juristischen Verfahren, den psychologischen Begutachtungen, der Begegnung mit Versicherungen, Jugendämtern, etc...

In diesem beschriebenen Kontext kommt ein Täter- Opfer Ausgleich für Angehörige nicht in Frage. Betroffene haben zum einen schlicht und ergreifend kein Vertrauen und auch Angst, in diesem Ausgleich, nicht unterstützt zu werden, weil dies die bisher gemachte Erfahrung war. Ebenso ist der Begriff Täter-Opfer Ausgleich für Angehörige zutiefst problematisch. Was soll ausgeglichen werden? Hier geht es um einen Mord, einen gewalttätigen Verlust.



Hier geht es darum, dass oftmals weiterhin Angst vor dem Täter besteht. Es ist problematisch an Menschen, die nahstehende Person durch Mord verloren haben, die Frage eines Ausgleichs, einer Verhandlung heranzutragen.

Der Täter- Opfer- Ausgleich wurde 1990 zunächst im Bereich des Jugendstrafrechts gesetzlich verankert. Dies ist ein anderer Kontext, in dem der Ausgleich in dieser Form sehr viel Sinn macht, um eine häufigere und einfachere Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs zu ermöglichen, wurde 1999 die Regelung im StGB prozessual ergänzt durch die neuen §§ 155a und 155b StPO. Nunmehr besteht für die Staatsanwaltschaft und das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Verpflichtung, die Möglichkeiten eines Ausgleichs zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu prüfen. (siehe Bericht des Bundesministerium für Justiz). Diese Ausweitung des Täter-Opfer- Ausgleichs war für das deutsche Rechtssystem enorm wichtig, Der Gedanke einer Resozialisierung von Opfern hat in Deutschland jedoch nach wie vor keine prominente Position, und könnte durch den Täter- Opfer Ausgleich gestärkt werden, aber in Mordfällen ist es erforderlich, andere Wege und Formen zu finden. Hier kann es nicht um Ausgleich gehen, sondern um restaurative Ansätze, die zum Tragen kommen müssten: Also die Wiederherstellung von Sicherheit, Würde, Vertrauen und Verantwortung. Restaurative Prozesse können dabei Betroffenen ihre Selbstbestimmung zurückgeben.

„Die Restaurative Justiz ist ein Prozess, welcher nach Möglichkeit alle Betroffenen einer bestimmten Straftat einbezieht, um gemeinsam über die Schäden und Bedürfnisse zu sprechen, wie auch dieselben und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu definieren, um Heilung zu ermöglichen, und die Dinge so weit wie möglich wiedergutzumachen.“ (Zehr, 2002, S. 37)

Ein Mord ist wie ein Stein, den man ins Wasser wirft, und der weite Kreise zieht. Ein gewaltsamer Tod ist eine massive Verletzung, die meist eine ganze Gemeinschaft betrifft und alle Bereiche eines Lebens der Hinterbliebenen beeinflusst und verändert. Hinter Tötungsfällen stehen komplexe Lebensgeschichten und Beziehungen. Oftmals geschehen Morde innerhalb einer Familie, das heißt, dass Betroffene, Opfer und Täter, in einer Beziehung zueinanderstanden. Wenn Kinder zurückgelassen werden, müssen sich Angehörige in langen schwierigen und schmerzhaften Prozessen um den Verbleib und die Verantwortlichkeiten auseinandersetzen. „Ich funktioniere eher als das ich lebe“, ist ein immer wiederkehrender Satz gewesen, den ich gehört habe. Restaurative Ansätze können hier einen wichtigen Beitrag leisten, um Betroffene wieder zu resozialisieren. Dies kann aber nur geschehen, wenn man durch aktives Zuhören und Fallbesprechungen auf die individuellen Bedürfnisse der Personen eingeht.

Die Betroffenen lehnen meist eine Begegnung mit dem Täter ab.

Im Fall einer Angehörigen, hatte sie das Bedürfnis geäußert, in eine Täter-Opfer Begegnungen zu gehen.



Sie wollte ein Gespräch mit ihrer Schwiegertochter führen, die zusammen mit ihrem neuen Lebensgefährten, ihren Sohn umgebracht hatte. Sie wollte in dem Gespräch erbitten, dass sie ihr Enkelkind wiedersehen kann. Das Kind war bei den Eltern der Täterin untergebracht, die ihr Besuche verweigerten. Schon hier ist zu erkennen, dass eigentlich nach der Tat eine Betreuung beider Familien wichtig gewesen wäre um einen Umgang im Sinne der Enkelin zu finden. Hier war jedoch von der Seite des Jugendamtes nichts unternommen worden. Auch dies ist ein wiederkehrendes Muster. Immer wieder treffen Betroffene in ihren Anliegen auf unterschiedliche Institutionen, die nicht zusammenarbeiten, und darauf verweisen, für dieses spezielle Problem nicht zuständig zu sein. Ohne verlässliche Unterstützung und Beratung finden sich die meisten Familien in einem bürokratischen Labyrinth wieder.

Es gab für die betroffene Frau einen ganz bestimmten Grund in eine Täter-Opfer Begegnung zu gehen. Sie wollte über das Besuchsrecht der Enkelin sprechen. Dieser Begegnungsprozess verlief für die Frau retraumatisierend. Sie saß in der JVA der Täterin, ihrer Schwiegertochter gegenüber, die von einer Psychologin begleitet worden war. Der Mediator konnte keinen sicheren Raum für die Frau schaffen, weil er nicht in der Lage war die Besucherin in der JVA, in dieser Situation zu stabilisieren. Sie hatte eine Begleitung einer Opferinstitution (ANUAS) dabei, die aber von dem Mediator nicht einbezogen wurde. Dieser konzentrierte sich vor allem darauf, mit der Täterin und der Psychologin der JVA zu sprechen.

Die Schwiegertochter nutzte dann das Treffen, um ihre Tat zu erklären und ihre eigene Opferrolle in der Beziehung zu dem Getöteten darzustellen und aufzuarbeiten. Das war eine Überforderung für die Betroffene, die zusammenbrach und laut wurde.

Es konnte kein Weg gefunden werden, das Gespräch wieder zu dem eigentlichen Anliegen zu lenken, obwohl die Begleitung der Frau darauf hinwies, dass ein klares Anliegen formuliert worden sei. Aufgrund ihrer starken affektiven Reaktionen wurde die Betroffene dann von dem Mediator ermahnt und vorgeworfen, dass sie eine Mediation unmöglich mache.

Es fand hier keine Anerkennung mehr ihres Verlusts statt. Es musste mehrmals darum gebeten werden, die Mediation zu unterbrechen, weil es der Betroffenen nicht gut ging. Danach wurde entschieden, den Fall ans Jugendamt zurückzugeben und ein Besuchsrecht abgelehnt.

Der Fall zeigt, dass eine Vor- und Nachbetreuung für Betroffene ebenso gewährleistet werden sollte wie für Täter und dies enorme Wichtigkeit hat. Hier wird erarbeitet, worum es bei dem Treffen gehen kann und worum auch nicht. In der Betreuung des eben beschriebenen Falls sind meines Erachtens nach wichtige Punkte im Umgang mit Angehörigen von Mordopfern übersehen worden. Das spannungsgeladene Verhältnis von Recht und Emotionen besteht darin, dass das moderne Rechtsdenken von einem starken Rationalitätsparadigma bestimmt ist, das davon ausgeht, dass Recht nur effektiv angewandt werden könne, wenn durchgängig die Vernunft regiere, was den konsequenten Ausschluss von Emotionen aus den rechtlichen Verfahren bedinge (Maroney 2006, S. 120).



Dies hat zu Folge, dass Anwälte, Richter, Justizbeamte, Polizisten in ihrer Ausbildung nicht ausreichend für einen Umgang mit Betroffenen, oftmals traumatisierten Menschen, ausgebildet werden.

Die entgegengebrachte Empathielosigkeit, die mit der Einhaltung von Neutralität argumentiert wird, die die unvoreingenommene Rechtsprechung gewährleisten soll, wird von den Angehörigen im Gerichtssaal, bei Vernehmungen, bei behördlichen Treffen, aber auch in der psychologischen Begutachtung als Verletzend und Würdelos empfunden.

Sowohl die rechtliche Sprache als auch das Verhalten von Rechtsvertreter\*innen, die durch das Rationalitätsparadigma erzeugt wurde, wirkt nach meinen langjährigen Beobachtungen und Gesprächen mit Betroffenen retraumatisierend und ruft starke Affekte und Emotionen hervor. Es ist das, worauf Judith Butler referiert, wenn sie schreibt, dass Sprache soziale Realitäten schafft und die Handlungsmacht und Gewalttätigkeit von Sprache hervorhebt, die den anderen sprachlos macht. (Butler 2006). Ich hinterfrage also im Sinne der Law and Emotion Forschung die Konsequenzen dieses propagierten Rationalitätsparadigma, kritisch.

Im Umgang mit Betroffenen von Mord und Gewalt braucht es andere Instrumente. Mediatoren, die in Mordfällen eine Täter-Opfer-Begegnung betreuen, müssen im Umgang mit traumatisierten Menschen viel Erfahrung mitbringen und gut ausgebildet sein und vor allem eine Sprache finden, die stabilisiert und nicht retraumatisiert. Betroffene bringen meist viele Jahre an schmerzhafter Erfahrungen mit.

Konfrontiert mit dem deutschen Strafrecht, das stark auf den Täter fokussiert, werden persönliche Erinnerungen an die getöteten Personen meist nur in juristische Ermittlungen einbezogen, um den Grund für die Tötung zu verstehen, die Kausalität und die Frage der Schuld steht dabei im Vordergrund.

Erinnerungen und das eigene Leben werden Gegenstand von Ermittlungen und rechtlicher Deutungen. Die eigene Biographie wird somit von etwas Privaten zu etwas Öffentlichen.

Angehörige von Mordopfern werden in Deutschland rechtlich nicht als Opfer definiert. Die 2015 ins Leben gerufene Opferschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten) (25.10.2015) sind in Deutschland strafrechtlich nicht umgesetzt worden. Das bedeutet, dass Angehörigen von Mordopfern nach wie vor, nicht die ihnen zustehende Unterstützung und Fürsorge erhalten.

Hier ist die deutsche Rechtspraxis weit davon entfernt, einen in den EU-Richtlinien festgelegten Umgang mit Angehörigen, die auch zu den Opfern einer Gewalttat zählen, zu praktizieren.

Der Ausschluss von Empathie im technokratischen Umgang mit dem Körper der Ermordeten, dem Sprechen über die Toten schreiben sich bei den Betroffenen als massive Ohnmachtserfahrungen ein.



Es zeigt sich, dass die traumatischen Erfahrungen und die fehlende Unterstützung, um sich durch die juristischen Verfahren zu navigieren und als Opfer rechtlich nicht geschützt zu sein, lebenslange Auswirkungen haben. Familien brechen auseinander, Menschen entwickeln chronische Krankheiten, schwere Depressionen und Süchte, Menschen können nicht mehr an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, viele ziehen sich in die Privatsphäre zurück, einige begehen Selbstmord. Es handelt sich um das, was Arthur Kleinman, Vena Daas und Margaret M- Lock das soziale Leiden nennen (Kleinman, Daas, Lock 1997).

Es stellt sich also die berechtigte Frage, wo andere gesellschaftliche Verhandlungsorte sind, um ungelöste Fragen, Anliegen, Wut, Ärger, Vergeltungsphantasien, Verzweiflung, aber auch schöne Erinnerungen an die getötete Person und das eigene Leben vor der Tat zu besprechen. Hier kommen Betroffenenorganisationen und Hilfsinstitutionen zum Tragen, die mit ihrer jahrelangen Erfahrung unbedingt in die Betreuung restaurativer Prozesse mit einbezogen werden sollten.

Das Lernen über ihr Trauma und die damit verbundenen Affekte und Emotionen, hilft Menschen, mit ihrem Trauma zu leben. Resilienz bezieht sich in diesem Zusammenhang also auf die Fähigkeit, sich auf das neue Selbst in Beziehung zu anderen einzulassen und es zu verstehen. Bei dem Akt der Neufindung können restaurative Ansätze eine wichtige Rolle spielen,

Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich ist der Gedanke der Be- und Verarbeitung von (Aus-)Wirkungen einer Straftat durch die direkt beteiligten Menschen in das Strafrecht integriert worden. In der Umsetzung für Angehörige von Mordfällen müssten andere restaurative Formen gefunden werden. Dies kann nur geschehen, wenn ein politischer Wille besteht, der vom Rechtssystem unterstützt wird. Das bedeutet, dass eine transparente und gute Zusammenarbeit mit einer JVA, zentraler Bestandteil für das Gelingen eines Opfers und Täter Dialogs ist.

Zentrale Voraussetzung für die Begegnung ist ein sicherer Raum für alle Beteiligten. Ein Raum wird auch immer durch die Akteur\*innen und wie sie miteinander agieren, geschaffen.

Machtasymmetrien und die eigene Position, sollte dabei unbedingt unter den Exper\*innen kritisch reflektiert werden. Restaurative Begegnungsprozesse sollten dabei durch eine rechtliche, psychologische, sozialarbeiterische Zusammenarbeit auf Augenhöhe begleitet werden, in der Betroffenenorganisationen auf keinen Fall fehlen dürfen.

#### *Bibliographie*

*Ahmed, S. 2004. The cultural Politics of Emotions. Edinburgh: Edinburgh University Press.*

*Anderson, B. 1983. Imagined Communities. New York/London: Verso.*

*Butler, J. 1997: Excitable speech. A politics of the performative. New York /London: Routledge.*

*Thurich, E. 2011. Demokratie in Deutschland. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung*

*Kleinman, A., Daas, V & Lock, Margarete 1998. Social suffering, Berkley and Los Angeles: University of California Press.*

*MARONEY, T. A. 2006. Law and Emotion: A Proposed Taxonomy of an Emerging Field. Law and Human Behavior, 30: 119-142.*

*Zehr, H. 2002. The little Book of Restorative Justice. New York: Good Books*



### Ist ein Täter-Opfer-Ausgleich in Mordfällen möglich?

Das Konfliktpotential bei betroffenen Menschen nach einer tödlich ausgehenden Gewalttat ist vielfältig und scheinbar unlösbar.

Ein "klassischer" Täter-Opfer-Ausgleich oder eine "klassische" Mediation in Fällen gewaltsamer Tötung sind nicht möglich.

Der Einsatz dieser "klassischen" Verfahren bei gewaltsamer Tötung ist eher kontraproduktiv und schädlich für alle Beteiligten. In Fällen von Schwerkriminaltaten, wie bei der gewaltsamen Tötung empfiehlt der BV ANUAS e. V. neue Richtlinien zur Umsetzung möglicher Täter-Opfer-Begegnungen bzw. Mediationsgesprächen zu erarbeiten.

Die Grundlagen der "klassischen" Mediation können nicht garantiert bzw. eingehalten werden. Bereits beim sogenannten sicheren Rahmen ergeben sich die ersten scheinbar unlösbaren Probleme:

- Ausreden lassen  
Diese Bedingung kann nicht erfüllt werden. In Form einer klassischen Mediation oder eines Täter-Opfer-Ausgleiches werden Angehörige eines Mordfalles das Recht für sich beanspruchen, zu machen, was sie wollen. Was haben sie zu verlieren, sie haben schon das Schlimmste erlebt. Sie befinden sich in einer Ausnahmesituation, aus der – ja nach Zeitablauf – sich Desinteresse und Missachtung für das Schicksal des Täters entwickelt.
- Zuhören  
Geht nicht! Auch kurzzeitige Versuche, zuzuhören, eskalieren nach ersten Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsversuchen.
- Vertraulichkeit  
Das Vertrauen bei den Angehörigen gewaltsamer Tötung ist zerstört. Sie vertrauen weder dem Täter, noch anderen Nichtbetroffenen. Vertrauen ist nur möglich zu Gleichbetroffenen, die sich in die Situation und Lage versetzen können. Hier fühlen sie sich verstanden.
- 100% Selbstverantwortlichkeit  
Seit der grausamen Tat sind die Betroffenen auf sich selbst gestellt. Keiner nimmt ihnen irgendetwas ab, schon gar keine Verantwortung für ein Tun, Reden und Handeln. Diese Betroffenen haben eine Selbstverantwortlichkeit entwickelt, die weit über 100% liegt, damit sie überleben.
- Wertschätzung  
Nein, eine Wertschätzung ist nicht mehr möglich. Die Betroffenen erfahren selber keine Wertschätzung und Achtung und erleben viel Leid, Stress und Intoleranz, über Jahre. Sie erleben ein nie enden wollendes Schock-Stress-Trauma.
- Ich-Botschaften  
Ja, die sind gegeben, von Seiten der Angehörigen von Gewalt. Sie wollen sagen, was sie wollen bzw. möchten – die Betroffenen wollen aber nicht hören, was die Täter wollen.
- zu einer feststehenden Realität. Man kann eine gewaltsame Tötung nicht ungeschehen machen, aber man kann sich für Fairness einsetzen.

Potentielle Gefahren bezüglich ernst zu nehmender Gedanken des Amoklaufes, Lynchjustiz und / oder Suizid gefährden das Wohl der Einzelperson, aber auch die Gesellschaft.



Ein Täter-Opfer-Ausgleich (nach §46 a StGB, 155a,b – geregelt im Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994) ist in Fällen einer gewaltsamen Tötung unmöglich, und trotzdem besteht Aufklärungs- und Gesprächsbedarf bei Opferangehörigen, Tätern und Täterangehörigen.

Des Weiteren ist eine umfangreiche Vertrauensbasis zwischen Betroffenen und einer Betroffenen-Hilfs-Organisation beim ANUAS erkennbar. In diesem Bereich ist eine besondere Förderung der Gewalt- und Kriminalprävention gegeben.

Über viele Jahre und mit Unterstützung einer Hilfsorganisation, die sich auf diesem Gebiet spezialisiert hat und gleichzeitig durch eigene Betroffenheit geprägt ist, ist es machbar, eine langsame Annäherung zu erzielen.



Der Bundesverband ANUAS hat 2017 ein Projekt Täter-Opfer-Begegnung ins Leben gerufen: <https://anuas.de/taeter-opfer-begegnung/>

Erste Austausch-Kontakte mit Justizvollzugsanstalten und Richtern erfolgen bereits seit etlichen Monaten um einen wichtigen Perspektivwechsel zu schaffen und umzusetzen.

Eine Justizvollzugsanstalt hält über ihre JVA-Zeitung den Kontakt zwischen Gewaltopfer (Mordangehörige) und Mörder. Das funktioniert ganz gut. Die Angehörigen berichten schriftlich, wie es ihnen ergangen ist und welche Auswirkungen die Gewalttat für die Opferangehörigen hatte und die Täter arbeiten im Rahmen der Resozialisierung mit diesen Artikeln.

Ein Beitrag-Beispiel aus der JVA-Zeitung:

## TAT, Mörder...

### Wenn die andere Seite, zu Wort kommt!

**Hallo Leute,**

wir die Redaktion, bitten Euch diese Zeilen in Ruhe zu lesen und auf Euch wirken zu lassen. Was es in einem Menschen anrichtet dem einer seiner Liebsten auf diese schlimme Art und Weisen genommen wird. Es ist die Sicht einer beeindruckenden Frau, die ihr Leid in diese Worte fassen konnte. Es ist die Sicht, der Opfer die so oft vergessen werden und keine richtige oder falsch platzierte Hilfe bekommen. Uns hat es sprachlos gemacht und wir hatten es schwer die richtigen Worte zu finden.

**Resozialisierung** ist nicht nur ein Wort aus und für den Strafvollzug bei genaueren und ehrlichen Betrachten – es bedarf jener auch auf Seite der Opfer und Hinterbliebenen von Straftaten. Nach einem Artikel mit dem Kriminalbiologen Mark Benecke vor einigen Jahren, wurde uns in der Redaktion dieser Anstaltszeitung eines bewusst – du möchtest wissen, wie Opfer bzw. Angehörige von Tötungsdelikte denken, fühlen, oder wie es Ihnen wirklich geht? Dann frage sie! Diesen Schritt wagten wir nun nach langer Zeit, für unsere Weihnachtsausgabe. Durch einen Kontaktaufbau zum ANUAS e.V., eine Hilfsorganisation für Angehörige von Mord-, Tötungs-, Suizid- und Vermisstenfällen in Berlin, wurde es uns nach einer Anfrage ermöglicht, dass die Mutter einer ermordeten Tochter sich bereit erklärte, ihre Erfahrungen und Gefühle im Allgemeinen bzw. gerade zur aktuellen Weihnachtszeit, mitzuteilen.

Wer ein Happyend erwartet oder hofft, der irrt sich. Es ist kein leichter Lesestoff – wenn man sich vor Augen hält, was diese Familie erfahren musste. Es soll stellvertretend für alle Opferfamilien stehen, da auch sie ein Stimmrecht besitzen – in einem Podium, wie in einer Anstaltszeitung, welche von Inhaftierten der JVA Burg/ Madel erschaffen wird. Alle Angaben wurden 1:1 übernommen, um die Darstellung der Betroffenen nicht zu verfälschen. Darüber hinaus soll dieser Artikel dazu dienen, dass ein JEDER in unserer Gesellschaft zum Nachdenken animiert wird.

Zukünftiger Opferschutz bedeutet, nicht nur die Behandlung von straffällig gewordenen Personen. Opferschutz bedeutet auch, die Behandlung und Unterstützung gegenüber Opfern und Hinterbliebenen von Straftaten.

Der ANUAS würde diese Form des Austausches gerne weiter ausbauen. Dieses wird von Justizstellen strikt abgelehnt.

Auf Anfragen, worin die Gründe gesehen werden, erfolgten u.a. folgende Antworten:

- „... die wollen sich sowieso nur rächen ...“
- „... die sind psychisch nicht in der Lage, sachlich zu kommunizieren ...“



- „... eine Zusammenarbeit mit Betroffenen kommt nicht in Frage, auch wenn sie noch so stabil sind ...“

## V. Zusammenfassung – Einschätzung

36

Die Opferschutzrichtlinie legt Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten fest und stellt sicher, dass Personen, die Opfer einer Straftat geworden sind, anerkannt und mit Respekt behandelt werden. Außerdem müssen sie angemessenen Schutz, Unterstützung und Zugang zur Justiz erhalten.

Aus den Erfahrungen des Bundesverbandes ANUAS e.V. werden diese Mindeststandards nicht ausreichend angewandt.

Die betroffenen Angehörigen beim ANUAS werden nicht individuell behandelt, ihre Wünsche und Bedürfnisse werden nicht ausreichend berücksichtigt.

Die respektvolle Behandlung und Anerkennung als Opfer fehlt völlig.

Die Betroffenen werden in vielen Situationen eingeschüchtert, ob bei Gerichtsverfahren, durch die Täter, durch Ermittlungsbehörden oder ähnliches.

Sie werden allerdings auch eingeschüchtert von Einrichtungen, von denen die Opfer eigentlich Hilfen erwarten. Dadurch, dass die Opfer sich in einer Ausnahmesituation befinden, keine Informationen oder Kenntnisse besitzen, ist es einfach, sie einzuschüchtern.

Es wird den Opfern ein Verhalten abverlangt (nun ist aber mal wieder gut..., jetzt müssen Sie doch mal darüber hinweg sein ..., sein Sie nicht so depressiv ..., passen Sie sich mal endlich wieder an..., lassen Sie mal los ...), welches sie nicht leisten können und in der jeweiligen Situation vielleicht auch noch nicht wollen.

Längerfristige psychologische und praktische Hilfen sowie weitere Unterstützungen werden nicht gegeben, weil Nichtbetroffene in der Regel überfordert sind mit der Gewalttat oder Berührungängste haben.

Der Zugang zur Justiz fehlt völlig. Rechtsanwälte sind kommerziell ausgerichtet und vertreten die Betroffenen nicht in der Form, wie diese die Hilfe benötigen.

Wenn z.B. die EU-Richtlinie zum Mindeststandard für Gewaltopfer nicht korrekt und konkret umgesetzt ist, ... die Angehörigen gewaltsamer Tötung nicht deutlich definiert sind, einschließlich der Hilfsmöglichkeiten, dann wird jeder Bereich der Justiz das Urteil fällen, wie es möchte oder paßt. Bei einer konkreten Gerichtsbarkeit, würde es keinerlei Diskussionen mit gesellschaftlichen Strukturen geben, die für die Betroffenen in der Verantwortung stehen.



Informations- und Aufklärungsveranstaltungen für und mit Betroffene führt bisher nur der Bundesverband ANUAS durch. Die jährlich stattfindenden Themenwochen müssen über Spendengelder finanziert werden. Wenn diese nicht ausreichen, können viele Betroffene nicht zu diesen Veranstaltungen hinzukommen. Innerhalb der Themenwochen erlernen Betroffene Techniken, die ihnen bei der Bewältigung und Verarbeitung hilft. Des Weiteren wird ein Austausch untereinander ermöglicht, der nicht gleichzusetzen ist mit Selbsthilfegruppen. Selbsthilfegruppen bei Mordfällen sind nicht möglich – hier greifen Grenzen der Selbsthilfe. Wer schon mit seinem eigenen Fall belastet ist, möchte sich nicht noch andere Mordfälle anhören Das würde den Rahmen der Psyche bei jedem Menschen sprengen.

## Mindeststandards zu Opferrecht und Opferschutz

**Richtlinie 2012/29/EU v. 20.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten**  
Die EU-Richtlinie muss nach ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht von allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Da ein Grossteil der in der Richtlinie klar und hinreichend bestimmt ist, kann sich der Einzelne vor den nationalen Gerichten aber auch direkt auf diese Rechte berufen, selbst wenn sein Mitgliedstaat die Richtlinie noch nicht vollständig umgesetzt hat.



### Wann und für wen gelten die neuen Regeln?

- gelten ab dem 16.11.2015, sind jedoch nicht auf nach diesem Datum begangene Straftaten beschränkt
- gilt, wenn die Straftat in der Europäischen Union begangen wurde

### Rechte der Angehörigen

Wenn Opfer infolge des Verbrechens sterben, werden ihre Familienmitglieder **indirekte Opfer des Verbrechens** und profitieren von denselben Rechten wie direkte Opfer.

### Wer ist ein Opfer nach den neuen Regeln?

- direkte Opfer von Straftaten
- Familienmitglieder von Opfern, die an den Folgen von Straftaten sterben
- Die Definition des Opfers umfasst jede Person, die durch ein Verbrechen Schaden erlitten hat.

### Recht zu verstehen und verstanden zu werden

Die Kommunikation mit den Opfern muss in einfacher und verständlicher Sprache geführt werden, entsprechend der besonderen Bedürfnisse des Opfers.

### Recht auf Dolmetschen und Übersetzen

- Kommunikationstechnologien wie Videokonferenzen
  - Telefon
  - Internet
- können verwendet werden. Die Richtlinie verlangt keine Übersetzung in eine Muttersprache des Opfers, sondern in eine Sprache, die das Opfer versteht.

### Recht auf Information

Die nationalen Behörden müssen den Opfern Informationen über ihre Rechte, ihren Fall und die verfügbaren Dienste und Unterstützungen zur Verfügung stellen, sobald sich die Opfer das erste Mal an sie wenden.

### Auskunftsrecht über den Fall

- Fallinformationen (Zeit und Ort des Prozesses)
- endgültiges Urteil, wichtige Schritte
- Täterfreilassung oder -flucht

### Recht auf Unterstützung

- Zugang zu allen Unterstützungsangeboten (allgemein und spezialisiert)
- kostenlose Unterstützung
- Unterstützung unter Beachtung der individuellen Wünsche und Bedürfnisse der Opfer.

### Auskunftsrecht über die Rechte der Opfer

- die Art der Unterstützung
- das Verfahren zur Einreichung einer Beschwerde
- Schutz, Rechtsberatung oder Entschädigung
- Die Informationen müssen vom ersten Kontakt mit einer zuständigen Behörde unverzüglich gegeben werden.

### Recht auf Teilnahme am Strafverfahren

- Opfer werden gehört - aktivere Rolle
- Information der verschiedenen Verfahrensschritte
- Recht, Entscheidungen prüfen zu lassen
- Recht auf eine Entscheidung über Entschädigung und individuelle Begutachtung
- Schutz vor dem Täter

### Recht auf Schutz

- individuelle Schutzbedürfnisse
- Schutz vor Retraumatisierungen
- Prüfung der Schutzbedürftigkeit

### Kinderrechte

- Achtung des Kindeswohles hat immer Vorrang
- zusätzliche Opferrechte

### Recht auf individuelle Beurteilung zu Schutzbedürfnissen der Opfer

Begutachtung zur Feststellung von Chronifizierung, Auswirkung und Retraumatisierungen.

### Recht auf Schutz im Rahmen der restaurativen/restorativen Justiz

- Schutz vor Täter und Justiz
- kein Recht zur Inanspruchnahme von Diensten der restaurativen/restorativen Justiz
- Vermeidung von Folgeschäden

### Fachliche Fortbildung - Schulungen im Umgang mit Opfern

- Rechtsanwälte, Richter, Helfer und -einrichtungen...
- Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu schärfen
- unparteiischer, respektvoller professioneller Umgang mit Opfern

### Recht auf Schutz und individuelle Beurteilung

- Schutz vor Tätern im gesamten Strafverfahren
- Vermeidung des Kontaktes mit dem Täter
- minimale Anzahl der Befragungen
- minimale Anzahl der medizinischen Untersuchungen



## VI. Vorschläge zur Verbesserung

Natürlich gibt es unter den Opfern nicht nur Angehörige gewaltsamer Tötung, sondern noch viel viel mehr Opfer.

Wie aus der Zusammenfassung – Einschätzung des ANUAS zu ersehen ist, werden die Angehörigen gewaltsamer Tötung nicht ausreichend anerkannt und unterstützt. Diese Betroffenen-Opfer-Gruppe fällt durch ein Raster der Gesellschaft.

Anderen Opfereinrichtungen ist – aus den bisherigen Erfahrungen des ANUAS - nicht bekannt, dass die Angehörigengruppe ebenfalls zu den Opfern gehört. Sensibilisierungs-, Informations- und Aufklärungsveranstaltungen des ANUAS werden in Größenordnungen bisher gemieden.

Als Grund wird auf Anfrage angegeben:

- Berührungängste – Thema „Tod“
- Angehörige gewaltsamer Tötung gehören nicht in die Opfergruppe, sie sind Hinterbliebene
- Wer mit Tod und Trauer nicht klarkommt, sollte eine Verhaltenstherapie nutzen.

ANUAS hat vor Jahren bereits dafür sensibilisiert, dass alle Opfereinrichtungen gemeinsam für die Umsetzung der Opferrechte arbeiten sollten, egal, welche Opfergruppe diese betreuen. Das setzt natürlich voraus, dass Angehörige gewaltsamer Tötung – und damit verbunden die Betroffenen-Hilfsorganisation ANUAS e.V. – ebenfalls anerkannt und mit einbezogen werden.



ANUAS empfiehlt einen grundlegenden Austausch und intensive Forschung, unter Einbeziehung aller Opfergruppen --- eventuell im Rahmen eines Runden Tisches zu folgenden Themen:

